

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. d

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | |
|---|--------------|
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 | 3.50 Franken |
|---|--------------|

Art. 8 Abs. 4

⁴ Je Herdebuchtier wird höchstens die Hälfte des Beitrags nach Absatz 2 ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durchführt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b-e, 3-6

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | |
|--|--------------|
| b. Milchprobe nach ICAR-Methode A4 | 6 Franken |
| c. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 | 4.50 Franken |
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C | 3.20 Franken |
| e. Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht | 40 Franken |

³ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede in Herdebuchbetrieben stehende Ziege und jedes Milchschaf in Laktation ausgerichtet.

⁴ Höchstens der halbe Beitrag je Milchprobe wird ausgerichtet:

- für Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbeständen; oder
- wenn die Milchleistungsprüfung ohne Gehaltserhebung durchgeführt wird.

⁵ Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet, wenn beide Voraussetzungen nach Absatz 4 zutreffen.

¹ SR 916.310

⁶ Höchstens der halbe Beitrag je Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht (Geburtsgewicht und 40-Tage-Gewicht) wird ausgerichtet, wenn die Prüfung unvollständig durchgeführt wird.

Art. 11a Honigbienenzucht

¹ Für die Honigbienenzucht werden insgesamt höchstens 250 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt höchstens je:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Herdebuchtier (Königin) | 20 Franken |
| b. | Bestimmung der Rassenreinheit der Königinnen | 10 Franken |
| c. | Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung | 140 Franken |
| d. | Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Prüfung | 20 Franken |
| e. | Belegstation A | 2000 Franken |
| f. | Belegstation B | 300 Franken |

Art. 15 Abs. 5 erster Satz

⁵ Der Schweizerische Freiburgerzuchtverband entscheidet auf Gesuch über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge an den Züchter oder die Züchterin oder über ihre Pferdezuchtgenossenschaft an den Züchter oder die Züchterin aus.

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 4

Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen

⁴ Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen können für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) ausgerichtet werden, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Bundesamt abgeschlossen haben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova